

Dieses Schreiben ist zum Verbleib beim Bieter bestimmt!

Vergabestelle

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Scharfenberger Straße 152
01139 Dresden

Bieter

Vergabeart

- ☒ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung
☐ Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist:

Datum: **17.09.2026** Uhrzeit: **10:00 Uhr**

Bindefrist endet am:

01.12.2026

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Zeitvertrag

**Fäkalienentsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen (DzA) im Einzugsgebiet der
Gemeinde Ottendorf-Okrilla**

Anlagen:

1. Heftung - die beim Bieter verbleibt

- ☒ Teilnahmebedingungen-Zeitvertrag
☒ Nachweisliste
☐ Formblatt Mindestanforderungen an Nebenangebote
☒ Pläne/Zeichnungen Nr. siehe Inhaltsverzeichnis Leistungsbeschreibung

2. Heftung - die immer 1-fach zurück zugeben ist

- ☒ Angebotsschreiben- Zeitvertrag
☒ Besondere Vertragsbedingungen
☒ Zusätzliche Vertragsbedingungen
☒ Formblatt Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☒ Formblatt Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
☒ Leistungsverzeichnis (pdf-Datei)

Formblätter die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ausgefüllt einzureichen sind:

- ☒ Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung (siehe auch Zusammenstellung in der beigefügten Nachweisliste)

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung **Gemeinde Ottendorf-Okrilla**.

2. Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

☒ nein

☐ ja, Angebote können abgegeben werden für

☐ ein Los

☐ ein oder mehrere Lose

☐ alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

3. ☐ Nebenangebote sind zugelassen, die im beiliegenden Formblatt definierten Mindestanforderungen sind zu beachten und zusätzlich gilt folgendes:

☐ Nebenangebote sind nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes zugelassen;

☐

☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen.

4. Datenschutzinformation nach Artikel 13 DSGVO

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH, Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden (Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung) erhebt im Rahmen des Vergabeverfahrens personenbezogene Daten zur Prüfung der Eignung der Bieter sowie ggf. zum Abschluss eines Vertrages. Die erhobenen Daten können von den zuständigen Mitarbeitern der Stadtentwässerung Dresden GmbH eingesehen werden. Die Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt. Bieter sind verpflichtet, die geforderten personenbezogenen Daten bereitzustellen, um am Vergabeverfahren teilnehmen zu können. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Ein ausführlicher Datenschutzhinweis ist auf der Internetseite „www.stadtentwaesserung-dresden.de/datenschutz.html“ hinterlegt.

5. Die Angebote sind ausschließlich elektronisch ohne Signatur und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über www.evergabe.de einzureichen. Werden Angebote über andere Kommunikationswege elektronisch eingereicht, führt dies zwingend zum Ausschluss. Bieter sind zum Eröffnungstermin nicht zugelassen.

6. Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☒ Zuschlagskriterium Preis

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen unter Berücksichtigung von Nachlässen.

Der Zuschlag wird auf den niedrigsten Wertungspreis in der LV-Position 1.1 erteilt.

☐ mehrere Zuschlagskriterien: siehe beiliegendes Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

Dresden, 31.08.2026



Schimank
Leiterin
Vertrags- und Vergabewesen

Stadtentwässerung Dresden GmbH



Vergabeunterlage

**Fäkalienentsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen (DzA)
im Einzugsgebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla**

**1. Heftung
- verbleibt beim Bieter -**

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Zeitvertragsarbeiten

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen", Teil A" Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 1) und nach dem Sächsischen Vergabegesetz.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform über www.evergabe.de darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Bieters werden nicht Bestandteil des Vertrages.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 3 VOL/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3 a) VOL/A).

3.6 Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (z. B. Skonti) bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Die Urkalkulation darf vom Auftraggeber zu Kontrollzwecken und zum Nachweis der Angemessenheit der Angebotspreise geöffnet und kopiert werden. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Urkalkulation absolut vertraulich behandelt wird.

5. Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6. Nachunternehmer

Im Falle der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Die Bieter haben bei Angebotsabgabe im Formblatt Verzeichnis Nachunternehmerleistungen Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben und auf Verlangen der Vergabestelle die vorgesehenen Nachunternehmer zu benennen. Der Auftragnehmer ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer verpflichtet:

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

7. Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch Präqualifizierung bei einer anerkannten PQ-Stelle, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese im Präqualifikationsverzeichnis geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Beschränkte Ausschreibung/Freihändige Vergabe

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die im Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen im Präqualifikationsverzeichnis geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Dieses Schreiben ist zum Verbleib beim Bieter bestimmt!

Vergabestelle

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Scharfenberger Straße 152
01139 Dresden

Nachweisliste (§ 8 Abs. 3 VOL/A)

Zeitvertrag

Fäkalienentsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen (DzA) im Einzugsgebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Der Nachweis der Eignung kann durch Präqualifizierung bei einer anerkannten PQ-Stelle geführt werden. Bitte tragen Sie die Nummer, unter der Sie im Präqualifizierungsverzeichnis eingetragen sind im Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“ ein.

Zusätzlich sind 3 Referenzen über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Falls Sie nicht im Präqualifizierungsverzeichnis eingetragen sind, legen Sie auf Verlangen der Vergabestelle bitte folgende Eigenerklärungen bzw. Nachweise, unter Verwendung des Formblattes „Eigenerklärungen zur Eignung“ vor:

1. Umsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen;
2. Benennung der für den Einsatz vorgesehenen Technik konkret mit Fabrikat und technischen Parametern.
3. drei Referenzen über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer, Auftragswert, Ausführungszeitraum);
4. Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonals
5. Liste des für die Ausführung vorgesehenen Personals mit Angabe der beruflichen Qualifikation sowie des Nachweises der Sachkunde zur Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen bzw. Erklärung zum Sachkundeerwerb innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung; Liste der eingesetzten Fahrer mit Unterschriftprobe; Erklärung zur Übernahme der Kundennummern; Erklärung zur 14tägigen Rechnungslegung; Erklärung zur Aufstellung Gesamtübersicht der Kunden in Rechnung entsprechend Leistungsbeschreibung; Erklärung zur Teilnahme am halbjährlichen Erfahrungsaustausch mit der Gemeinde Ottendorf-Okrilla
6. Erklärungen zur Einhaltung der Regelreaktionszeit von 14 Kalendertagen (mit Feiertagen); zu kurzfristigen Einsätzen (Havarieeinsätze) innerhalb von 24 Stunden ohne Mehrkosten; zur Gewährleistung der Auftragsannahme für Kunden montags bis freitags zwischen 07:00 und 16:00 Uhr; zur Organisation einer anderen Fachfirma ohne Mehrkosten bei Terminengpässen im Einzelfall
7. Eintragung in das Berufsregister;
8. ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder in Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde;
9. ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet;
10. dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit in Frage stellt;
11. dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde;
12. dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist;

13. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden 1.500.000 € und für Vermögensschaden 500.000 €.

Die Nachweise sind innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorzulegen. Bei vorgesehenem Nachunternehmereinsatz für Teilleistungen sind auf Verlangen der Vergabestelle diese zu benennen und ebenso auf Verlangen der Vergabestelle die Nachweise zur Eignung vorzulegen. Bei Bietergemeinschaft sind die entsprechenden Erklärungen durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft beizubringen.

Stadtentwässerung Dresden GmbH



Vergabeunterlage

**Fäkalienentsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen (DzA)
im Einzugsgebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla**

- Leistungsbeschreibung -

Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

Leistungsschwerpunkte

1	Begriffe	2
1.1	Allgemein	2
1.2	Definition der Entsorgungsmedien	3
1.3	Definition des Begutachtungskriteriums	3
2	Regelpositionen	4
2.1	Allgemein	4
2.2	Art und Umfang der Leistung	5

Anlagen

Anlage 1 – Lageplan des Einzugsgebietes

Leistungsschwerpunkte

1 Begriffe

1.1 Allgemein

Folgende Abkürzungen und Definitionen werden verwendet:

- DzA – Dezentrale Abwasseranlage
- Kunde – ist der Bürger (Eigentümer bzw. Betreiber etc. einer DzA), der die Entsorgung bestellt
- AN – Auftragnehmer - ist die Entsorgungsfirma, die mit der Entsorgung der DzA im Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla beauftragt ist
- AG – Auftraggeber - ist die Gemeinde Ottendorf-Okrilla
- ASG – abflusslose Sammelgrube für sämtliches anfallendes Schmutzwasser (für Grau- und Schwarzwasser), hierzu zählen auch Pumpenschächte (bei Anschluss an die öffentliche Kanalisation)
- Fäk – Sammelgrube für Schwarzwasser (ohne Grauwasser)
- MKA – Mehrkammeranlage
- VKKA – vollbiologische Kleinkläranlage
- WGS – Wohngrundstück
- WFG – Wochenend- und Freizeitgrundstücke (nicht in einem Verein organisiert)
- KGV – Kleingartenvereine (unterliegen dem Bundeskleingartengesetz), Liste der aktuellen KGV in Ottendorf-Okrilla ist bei der Disposition der Entsorgungen zu berücksichtigen
- Parzellen in KGV – für alle zu entsorgenden DzA in Parzellen in einem KGV gibt es eine Kundennummer pro KGV
- Sammelentsorgung – ist bei der Parzellenentsorgung in einem KGV anzuwenden (eine Kundennummer für einen Verein, unabhängig von der Parzellenanzahl)
- Vereinsheime in KGV – für Vereinsheime in KGV gibt es eine andere Kundennummer als für die Parzellenentsorgung (dies gilt ebenso für Gemeinschaftstoiletten und Abkippstationen) eine Sammelentsorgung mit Parzellen muss hier nicht zwingend stattfinden
- SV – Siedlerverein (auch wenn deren eigene Bezeichnung KGV ist, unterliegen nicht dem Bundeskleingartengesetz, sind alle weiteren WFG, die sich in einem Verein organisiert haben

- Gemeinschaftsentsorgung – ist vorzugsweise anzuwenden bei der Entsorgung von WFG oder in SV organisierten WFG (jedes Grundstück/jeder Eigentümer hat eine eigene Kundennummer, jede DzA eine eindeutige Inventarnummer)
- LV – Leistungsverzeichnis (weiteres Dokument zur Ausschreibung)

1.2 Definition der Entsorgungsmedien

Fäkalschlamm

Bei der Behandlung von Abwasser in Kleinkläranlagen und Mehrkammeranlagen anfallender Schlamm; zutreffend für folgende Anlagentypen:

- vollbiologische Kleinkläranlagen (VKKA)
- mechanische Kleinkläranlagen (MKA)

Fäkalien

In Sammelgruben eingeleitete menschliche Ausscheidungsprodukte; zutreffend für folgende Anlagentypen:

- Fäkaliengruben, in welche nur das WC eingeleitet wird
- Behälter mit Trockentoilettenanschluss (Plumpsklo)

Abwasser

In abflusslosen Sammelgruben eingeleitetes häusliches Schmutzwasser; zutreffend für folgende Anlagentypen:

- abflusslose Sammelgruben, soweit sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser darin eingeleitet wird
- abflusslose Sammelgruben, soweit neben dem WC noch mindestens ein weiteres Medium (Bad, Küche, etc.) eingeleitet wird
- Sickergruben, soweit diese zugesetzt und aufgrund mangelnder Versickerungsfähigkeit regelmäßig in kurzzeitigen Abständen geleert werden müssen
- Pumpenschächte von Schmutzwasserkunden (öffentlicher Kanal)

Bei der Unterscheidung der Entsorgungsmedien handelt es sich um rein für den AN ausrüstungstechnisch relevante Tatsachen. Eine Gebührenrelevanz für den Kunden hat diese Unterscheidung nicht.

1.3 Definition des Begutachtungskriteriums

Schäden

Als Schäden gelten Risse, Korrosion und Abplatzungen an Boden, Außenwänden, Trennwänden, Decke oder Abdeckung der DzA (wodurch z. B. Undichtigkeiten, mögliches Eindringen bzw. Austreten von Wasser und/oder Baufälligkeit auftreten können).

2 Regelpositionen

2.1 Allgemein

Im Einzugsgebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla gibt es Grundstücke, die nicht an der öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Hier werden die anfallenden Abwässer in DZA gesammelt und zum Teil behandelt. Dabei wird in die folgenden Grundsysteme unterschieden:

- abflusslose Sammelgrube für gesamtes häusliches Abwasser (ASG)
- Fäkaliengrube, abflusslos, ausschließlich für Fäkalien aus WC oder Trockentoiletten/Plumpsklos (Fäk)
- vollbiologische Kleinkläranlage (VKKA)
- Mehrkammerabsetz- und Ausfaulanlagen (MKA)
- Sickergruben.

Die Rückstände aus den DZA sind durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde Ottendorf-Okrilla) umweltgerecht zu entsorgen. Grundlage hierfür ist die Satzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe sachkundiger, zuverlässiger und leistungsfähiger Unternehmen. Die Entsorgung umfasst das sachgerechte Absaugen von Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser aus den o. g. Abwasseranlagen und die Abfuhr dieser Stoffe zur Fäkalienannahmestation der Kläranlage Ottendorf-Okrilla (An den Röderwiesen 7, 01458 Ottendorf-Okrilla).

Zur Sicherung der sachgerechten Ausführung der Tätigkeiten ist ausschließlich der Einsatz von Ver- und Entsorgern (bzw. Personal mit vergleichbarer Ausbildung) vorzusehen, welche die Sachkunde zur Schlammentnahme aus Kleinkläranlagen von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) oder Vergleichbares nachweisen können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zuhilfenahme der Kunden (z. B. beim Schlauchauslegen) untersagt ist.

Kann der Sachkundenachweis nicht vorgelegt werden, so erhält der AN die Möglichkeit, das eingesetzte Personal durch die entsprechenden Schulungsmaßnahmen in der Sachkunde unterweisen zu lassen. Der Schulungsnachweis ist innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragserteilung dem AG ohne erneute Aufforderung vorzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Forderung erfolgt die Kündigung gemäß Punkt 10.2. „Besondere Vertragsbedingungen“. Bei Neueinstellungen bzw. personellen Veränderungen ist der AG umgehend und unaufgefordert über die Personaländerung zu informieren.

Das Entsorgungspersonal und die benötigte Technik müssen zeitnah vor Ort zur Verfügung stehen. Dabei muss die im LV dargelegte Technik jederzeit im Gebiet Ottendorf-Okrilla einsetzbar sein bzw. müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, diese vergleichbar im Bedarfsfall zu ersetzen.

Aufgrund weiterer Auffindungen zu entsorgender Grundstücke können diese jährlich an Umfang zunehmen, dies wird ggf. nachverhandelt. Es können auch wenige KGV zu entsorgen sein. Die dort anfallenden Abwässer sind Kleinstmengen, vorrangig 1 m³ oder geringer.

2.2 Art und Umfang der Leistung

Der Abruf der Leistungen erfolgt durch den Kunden. Der Abruf kann beim AN mündlich erfolgen. Die Leistungserbringung ist durch den AN innerhalb von 14 Tagen zu gewährleisten.

Sollte der Einsatz innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, so ist der Auftrag durch den AN selbstständig an einen sonstigen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu beauftragen. Eventuell entstehende Mehrkosten sind durch den AN zu tragen.

In jedem Fall ist der AG telefonisch oder per Mail zu informieren.

Kurzfristige Einsätze, die innerhalb von 24 Stunden durchgeführt werden müssen, sind als Havarieentleerungen in Abstimmung mit dem AG durchzuführen. Diese Havarien sind auf dem Entsorgungsnachweis zu vermerken und können vom AN dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden (Havarieaufschlag). Dem Kunden sind bei Auftragsannahme etwaige Mehrkosten in jedem Fall mitzuteilen. Die entsorgten Inhalte und evtl. Entfernungsschläge/Satellitenentsorgungen unterliegen den normalen Abrechnungsmodalitäten.

Die Technik für die Entsorgung von DzA mit einem Höhenunterschied > 10 m zum Entsorgungsfahrzeug ist bereitzuhalten oder selbstständig vom AN zu beschaffen (z. B. durch Ausleihen/Mieten auf Kosten des AN).

Zum Leistungsumfang gehören im Einzelnen:

- Annahme der Bestellungen vom Kunden (Annahme täglich Montag bis Freitag, Erreichbarkeit innerhalb von 7 Uhr bis 16 Uhr) und Erstellung der Tourenpläne
- bei der Disposition ist gleichzeitig ein Abgleich mit den Kundendaten (Kundennummer, Name, Anschrift, Telefonnummer etc.) vorzunehmen
- Anfahrt vom Sitz des Unternehmens zu den DzA mit Saug- bzw. kombinierten Saug- und Spülfahrzeugen der entsprechenden Größe nach Tourenplan einschließlich des erforderlichen Bedienungspersonals. Hierbei ist zu beachten, dass sich auf einem Grundstück auch mehrere DzA verschiedener Art und Größe befinden können und somit unterschiedliche Medien und Mengen zu entsorgen sind.
- vollständiges Absaugen/Entgegennehmen der Rückstände aus den DzA in die Transportbehälter der Fahrzeuge. Aufgrund der unterschiedlichen Konsistenz der Rückstände sind DzA mit nachgeschalteten Sickerschächten sowie Fäkaliengruben grundsätzlich mit Fahrzeugen anzufahren, die über eine Hilfsspüleinrichtung verfügen.
- Bei der Außerbetriebnahme einer DzA ist lt. Abwasserbeseitigungssatzung eine Endreinigung vorzunehmen. Der Kunde ist darauf hinzuweisen. Der AN hat auf dem Entsorgungsnachweis einen entsprechenden Vermerk zu tätigen. Die Auftragserteilung hierfür erfolgt direkt durch den Kunden und ist diesem separat vom AN in Rechnung zu stellen.
- Das Absaugen der Rückstände erfolgt ausschließlich von oben durch die dafür vorgesehenen Entnahmeöffnungen. Dabei sind die entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen zu beachten.
- Die durchschnittliche Schlauchlänge zwischen dem Standort des Entsorgungsfahrzeuges und der DzA beträgt 20 m und ist im Entsorgungspreis einzukalkulieren. Mehrschlauchlängen werden gesondert vergütet (siehe LV).
- Schlauchlängen > 100 m sind dem AG vorab anzuzeigen (siehe LV Pos. 2.5)

- Die Entnahme von Fäkalschlamm aus vollbiologischen oder mechanischen Kleinkläranlagen ist gemäß DIN 4261 und dem DWA-A 221 durchzuführen.
 - Vollständige Entleerung gemäß DIN 4261 und DWA-A 221 bei:
 - Einkammer- und Mehrkammer-Absetzgruben
 - Vorklärung bei vollbiologischen Kleinkläranlagen
 - Abflusslosen Gruben
 - Fäkaliengruben
- Auch kleinere DzA (z. B. in Kleingärten) mit einem Volumen $\leq 1 \text{ m}^3$ sind vollständig zu entleeren.
- Durchführung von Satellitenentsorgungen

Eine Satellitenentsorgung ist nur vorzunehmen, wenn die Entleerung der DzA auf herkömmlichem Weg (mit Mehrschlauchlängen) nicht möglich ist. Dies ist mindestens erst ab einer Schlauchlänge von > 50 m zulässig und/oder

- bei Tonnagebegrenzungen der Zufahrtswege und/oder
- zu überwindenden Höhenunterschieden, die durch Absaugen mit einem längeren Schlauch nicht realisierbar sind und/oder
- Wegeeinengungen, die für ein großes Entsorgungsfahrzeug nicht passierbar sind und/oder
- ggfls. anderen im Vorfeld mit dem AG abzustimmenden Bedingungen.

Dem Kundenwunsch nach einer explizit technisch nicht notwendigen Satellitenentsorgung ist nicht stattzugeben. Im Bedarfsfall ist dieser Kunde an den AG zu verweisen.

Kann ein Grundstück (aufgrund einer Tonnagebegrenzung und/oder Wegebegrenzung und/oder weiteren Abweichungen) nur mit einem Kleinfahrzeug entsorgt werden, ist der Kunde grundsätzlich bei jeder Bestellung der Entleerung darauf hinzuweisen, dass eine Satellitenentsorgung erfolgen muss und diese mit höheren Kosten nach gültiger Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla verbunden ist.

Bei einer Satellitenentsorgung ist auf dem Entsorgungsnachweis neben der Angabe „Satellitenentsorgung“ auch der vom Kleinfahrzeug zur DzA ausgelegte Schlauch in der Länge anzugeben. Dieser kann ebenso gegenüber dem AG abgerechnet werden (siehe LV, Pos. 2.1/ 2.2/ 2.3). Außerdem ist der Rechnungslegung eine Begründung der Notwendigkeit der Satellitenentsorgung anzufügen (Topografie etc.). Eine derartige Entleerung ist, ohne eine gesonderte Rechnung an den Kunden, durchzuführen.

Der AN muss dafür die zeitnahe Verfügbarkeit eines Kleinfahrzeugs im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla gewährleisten (selbstständiges Ausleihen oder Mieten auf Kosten des AN ist möglich).

Der AN hat darauf zu achten, dass ein und dasselbe Grundstück auch vorrangig mit der gleichen Fahrzeugtechnik (Größe) entsorgt wird.

Vergebliche Anfahrten (disponierter Termin wird vor Ort vom Kunden nicht eingehalten) sind zu dokumentieren und werden dem AN durch den AG vergütet (Festpreis siehe LV, Pos. 2.4). Kurzfristige Absagen des Entsorgungstermins durch den Kunden < 24 h sind dem Kunden als gebührenrelevanter Aufwand durch den AN mitzuteilen. Der Nachweis einer Leerfahrt und/oder Stornierung obliegt dem AN. Im Bedarfsfall ist dieser dem AG bei Widerspruch des Kunden gegen den Gebührenbescheid zu dokumentieren.

Bei der Entsorgung von Parzellen in KGV ist nur eine Sammelentsorgung – keine Einzelentsorgung

– durchzuführen. Dabei gilt:

- mindestens drei DzA oder
- mindestens 2 m³.

Ausnahmen hiervon stellen nur dar:

- Anfahrt ist mit einem großen Fahrzeug ohne erheblichen Mehraufwand (Schlauch ≤ 20 m) möglich und/oder
- im KGV gibt es weniger als drei DzA.

DzA von Vereinsheimen in KGV können unabhängig von einer Sammelentsorgung der Parzellen – auch als Einzelentsorgung - entsorgt werden. Vereinsheime haben eine andere Kundennummer als Parzellenentsorgungen. Dies ist unbedingt zu beachten und umzusetzen. Weiterhin ist zu beachten, dass in KGV vorrangig Kleinstmengen (0,5 m³ pro DzA) zu entsorgen sind.

DzA auf WFG oder in SV sind vorzugsweise durch Gemeinschaftsentsorgungen zu disponieren, um unnötige weitere zeitnahe Anfahrten und Kosten zu vermeiden.

Der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn vor Ort optisch und geruchsmäßig erkennbar ist, dass sich in der zu entleerenden DzA Schadstoffe befinden, die laut Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla nicht in eine solche gehören und von der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen (Kläranlagen) ausgeschlossen sind. Ferner ist der AG zu benachrichtigen, wenn anzunehmen ist, dass die DzA offensichtlich unbefugt vom Kunden selbst oder durch einen unbefugten Dritten entsorgt worden ist. Eine Benachrichtigung des AG hat ebenso zu erfolgen, wenn die Zugänglichkeit der DzA zum Zwecke der Entleerung nicht gewährleistet ist und/oder der Zugang sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Offensichtliche Schäden an der DZA sind auf dem Entsorgungsnachweis festzuhalten.

Das Ausfüllen der Leistungsscheine muss nach Vorgabe des Auftraggebers und nach dem unter Punkt 1.1 erläuterten Begriffen erfolgen. Der Auftragnehmer ist angehalten, zur ordnungsgemäßen Grubenentleerung folgende Angaben vom Kunden zu fordern und maschinell auf dem Leistungsschein zu vermerken:

- Kundennummer des Auftraggebers
- Angaben zum Kunden, Wohnanschrift, Entsorgungsadresse sowie die genaue Bezeichnung bei Wochenend- und Freizeitgrundstücken (z. B. bei Gartennummern, interne Wegebezeichnungen)
- Größe der DzA (Nutzvolumen oder Bemessungsgröße)

Folgende Angaben werden per Hand vor Ort aufgenommen:

- Ankreuzen der Art der DzA
- Eintrag des entsorgten Mediums, der entsorgten Menge sowie Schlauchlänge
- Besonderheiten (Satellitenentleerung, Havarie, letztmalige Entleerung, Endreinigung, Schäden usw.)
- Besondere Randbedingungen oder Erschwernisse der Entsorgung (Zugänglichkeit, große Entfernung zwischen dem Standort des Entsorgungsfahrzeuges und der Abwasseranlage, Tonnagebegrenzung oder nicht verkehrssicherer Zustand der Zufahrt, erforderlicher Einsatz eines Saug- und Spülfahrzeuges bis 3,5 m³, etc.)
- Fahrzeugkennzeichen, Name Fahrer.

Der Entsorgungsnachweis ist nach erfolgter Entsorgung zur Bestätigung der Angaben vom Kunden durch Unterschrift zu belegen. Sollte der Kunde bei der Entsorgung nicht zugegen sein, ist dies auf dem Entsorgungsnachweis zu kennzeichnen. Ebenso ist der Name der Fachkraft des AN, die die Entsorgung durchgeführt hat, auf dem Entsorgungsnachweis anzugeben. Ein Durchschlag des Lieferscheins wird dem Kunden als Nachweis vor Ort übergeben bzw. bei dessen Abwesenheit im Briefkasten hinterlassen.

Der AN ist bei Auftragsannahme verpflichtet, mit geeigneten Maßnahmen einen Abgleich der bei ihm vorhandenen Kundendaten vorzunehmen. Diese Angaben sind dem AG zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der AG auf Verlangen über Tourenpläne und Auflistungen von Dauerkunden (abflusslose Sammelgruben) zu informieren.

Der Abtransport der Rückstände muss ausschließlich zur Fäkalienannahmestation des AG zur Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Rödertal erfolgen. Es muss eine komplette Entleerung der Entsorgungsfahrzeuge bei der Fäkalienannahmestation vorgenommen werden. Hier sind die Lieferscheine aller Satzungskunden der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, deren DzA-Inhalte sich im zu entleerenden Fahrzeug befinden, vor Ort zu übergeben. Die Übergabe der Entsorgungsnachweise muss an der Fäkalienannahmestation in den Briefkasten oder an das Bedienpersonal erfolgen.

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebnahme ist eine kurzfristige Absprache mit dem Bauamt (035205 513-27) des AG zu treffen.

Die Rechnungslegung hat 14-tägig in digitaler Form an rechnung@ottendorf-okrilla.de zu erfolgen.

Außerdem ist bei jeder Rechnung eine zusammengefasste tabellarische Übersicht der berechneten Kunden zu übermitteln. Diese Übersicht muss mindestens die Kundennummer, den Namen, die Entsorgungsanschrift und die jeweils einzeln entleerte Menge/ Schlauchlänge beinhalten. Des Weiteren muss in der tabellarischen Übersicht eine Summe der Mengen sowie eine Summe der Schlauchlängen (der jeweiligen Staffelung entsprechend dem Leistungsverzeichnis) ausgewiesen werden. Mehraufwendungen (siehe Leistungsverzeichnis Pos. 3.2) sind gesondert aufzuführen und abzurechnen.

Fehlerhafte Eingangsrechnungen sind innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe korrigiert an den AG nachzureichen.

In den Wintermonaten können aufgrund der Witterung erschwerende Straßenverhältnisse bei der An- und Abfahrt der DzA auftreten. Sollte auf Grund dessen z. B. eine turnusmäßig angesetzte Entleerung nicht stattfinden können, ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass dieser selbst für einen Ersatztermin durch Nachfrage beim AN zu sorgen hat.

Etwaige Mautgebühren sind in die Angebotspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN erklärt sich für einen halbjährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch bereit (Auswertungen, allgemeine Problembesprechungen, etc.). Dieser ist kostenlos und erfolgt ohne Aufwandsersatz für die Teilnehmer.

Die Bearbeitung, Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten hat grundlegend unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Sollte der AN vor dem AG Kenntnis von geänderten Kundendaten (Eigentümeränderungen o. ä.) haben, ist der AG unverzüglich darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer aus welchen Gründen auch immer nicht mehr stattfindenden Tätigkeit des AN gegenüber dem AG, sind die Grundlagen der DSGVO auf die Kundendaten anzuwenden. Alle Kundendaten sind ausnahmslos zu löschen. Eine Weitergabe von Kundendaten an Dritte wird untersagt.

